

Konzession

für die **Viersesselbahn Bürgeralpe Nord-West**

Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur erteilt hiermit gemäß § 29 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 der Mariazeller Bergbahnen GmbH mit dem Sitz in Mariazell die Konzession zum Betrieb einer Einseilumlaufbahn mit Sesseln von St. Sebastian auf die Bürgeralpe in den Gemeindegebieten von Mariazell und St. Sebastian neu.

Dadurch wird die ursprünglich vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Mariazeller Schwebebahnen Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Mariazell verliehene Konzession vom 9. Oktober 1995, GZ. 230793/12-II/3-1995, der Mariazeller Bergbahnen GmbH mit dem Sitz in Mariazell neu verliehen.

I.

Die konzessionierte Seilbahn ist nach den Rechtsvorschriften, insbesondere dem Seilbahngesetz 2003, den Bestimmungen dieser Konzession, der Konzessionserklärung und den Anordnungen der Seilbahnbehörde zu bauen und zu betreiben.

II.

Die Dauer der Konzession mit dem im § 96 Seilbahngesetz 2003 ausgesprochenen Schutz gegen die Errichtung anderer Seilbahnen, die eine der Konzessionärin nicht zumutbare Konkurrenzierung bedeuten würde, wird bis zum 22. Dezember 2040 festgesetzt.

III.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die konzessionierte Seilbahn während der im Pkt. II angeführten Konzessionsdauer jeweils in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. März nach Maßgabe des Fahrplanes zu betreiben.

IV.

Der Konzessionärin steht zur Ausführung der konzessionierten Seilbahn das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zu, da die Gemeinnützigkeit der konzessionierten Seilbahn im Sinne des § 21 Seilbahngesetz 2003 durch die Erteilung der vorliegenden Konzession anerkannt ist.

V.

Hinsichtlich des Betriebes der konzessionierten Seilbahn ist gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht eine den Betriebsverhältnissen entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Bestanddauer der Seilbahn aufrecht zu erhalten.

VI.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes der Seilbahnbehörde hat die Konzessionärin alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Behördenorganen über Aufforderung alle geschäftlichen Aufzeichnungen, Bücher und sonstigen Belege zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Sie hat insbesondere auch die für die Seilbahnstatistik notwendigen Angaben rechtzeitig und vollständig zu liefern.

VII.

Organe der Seilbahnbehörde, welche in deren Auftrag die konzessionierte Seilbahn benützen und sich durch einen von der Seilbahnbehörde ausgefertigten amtlichen Ausweis legitimieren, sind unentgeltlich zu befördern.

VIII.

Für die Erteilung dieser Konzession ist gemäß Tarifpost 215 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 eine Bundesverwaltungsabgabe im Betrag von € 490,-- zu entrichten.

Für den Bundesminister:

Mag. Jörg Schröttner